

Studienordnung

für den Diplom-Studiengang

Soziologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. November 2002

geändert durch die

"Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2007"

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn	1
§ 3 Ziele des Studiums	2
§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums	7
§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums	10
§ 6 Lehrveranstaltungsarten	16
§ 7 Berufspraktikum	17
§ 8 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)	17
§ 9 Gliederung des Studiums	18
§ 10 Leistungsnachweise	19
§ 11 Studienplan	20
§ 12 Prüfungen	20
§ 13 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen	22
§ 14 Fachstudienberatung	22
§ 15 Schlussbestimmungen	22
§ 16 Inkrafttreten	22

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Universität Bamberg folgende

Studienordnung: ¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. November 2002 (KWMBI II ...) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Soziologie in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich Prüfungszeiten und ggf. Pflichtstudienaufenthalt im Ausland nach § 33 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (DPO).
- (3) Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich; fehlende Kenntnisse sollen während des Grundstudiums erworben werden.
- (4) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der Student der Soziologie soll sich durch das Studium die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden aneignen, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen soziologisch durchdenken und bearbeiten zu können. Dies umfasst:
 - Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der am Studiengang beteiligten Fächer,
 - Kenntnisse und Einsichten über gesellschaftliche Strukturen und Problemzusammenhänge,
 - Fähigkeiten zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Problemzusammenhänge.
- (2) Das Soziologiestudium soll die Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Gesellschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für den Diplom-Soziologen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen.
- (3) Zur Vermittlung eines vertieften, auf verschiedene Tätigkeitsfelder bezogenen Wissens bietet das Hauptstudium die Möglichkeit, gemäß § 21 Abs. 6 DPO Schwerpunktbereiche zu bilden, für die die Studenten bestimmte Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrem Studium eine spezielle Richtung geben können. Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern exemplarischen Charakter haben; insofern soll sie zwar für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld besonders qualifizieren, aber gleichzeitig durch die Vermittlung und Einübung forschungs- und anwendungsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität innerhalb und zwischen den Tätigkeitsfeldern gewährleisten. Grundsätzlich können auch Fächerkombinationen gewählt werden, die von den Empfehlungen abweichen.
- (4) Die verschiedenen Studienschwerpunkte sollen - bei Wahl der entsprechenden Fächer - insbesondere für folgende Tätigkeitsfelder qualifizieren:
 1. Der Studienschwerpunkt "Bevölkerung, Migration und Integration" für
 - Planungsbehörden und -einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor,
 - Marktforschung/Research und Datenanalysen,
 - Banken und Versicherungen,
 - Krankenkassen oder Pflegedienste (Public Health),
 - Datenverarbeitung und Statistik (amtliche Statistik bei Bund, Ländern oder Kommunen),
 - Sozial-, Familien- und Arbeitsbehörden,
 - staatliche oder private Forschungsinstitute und -einrichtungen,
 - nationale und internationale Entwicklungshilfeorganisationen.

2. Der Studienschwerpunkt "Empirische Sozialforschung" für

- Forschungseinrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen und Kommunalverbände,
- Forschungseinrichtungen von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften,
- Institutionen kommerzieller Sozial-, Meinungs- und Konsumforschung,
- sozialpolitische Forschungseinrichtungen,
- Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden für Statistik,
- Forschungsstellen in größeren Unternehmen,
- sozialwissenschaftliche Dokumentationszentralen und Datenarchive.

3. Der Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" für

- Europäische Behörden und Verbände,
- Internationale Behörden und Verbände,
- Abteilungen der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden mit europäischem und internationalem Aufgabenfeld,
- Europäische und internationale Aufgabenfelder in nationalen Parteien, Verbänden und Unternehmen.

4. Der Studienschwerpunkt "Organisation, Arbeit und Personal" für

- Personal- und Sozialabteilungen in Unternehmen und Verwaltungen,
- Personal- und Unternehmensberatung,
- Personaltraining und -weiterbildung,
- staatliche und private Arbeitsvermittlung,
- Arbeitsmarktforschung.

5. Der Studienschwerpunkt "Organisation und Informationssysteme" für die Stützung organisatorischer Tätigkeiten durch die Nutzung von Informationssystemen in

- Wirtschaftsbetrieben,
- öffentlichen Verwaltungen,
- Verbänden.

6. Der Studienschwerpunkt "Public Management" für

- unmittelbare Staatsverwaltung von Bund und Ländern sowie Kommunalverwaltungen,
- mittelbare Staatsverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsträger, Kammern und

Kommunalverbände,

- Interessengruppen, Verbände, Kirchen und politische Parteien,
- nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen.

7. Der Studienschwerpunkt "Sozialmanagement" für

- Kommunale Verwaltung im Sozial- und Gesundheitswesen (Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter),
- Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, öffentliche und privatwirtschaftliche soziale Dienste,
- Arbeitsverwaltungen, Sozialversicherungsträger,
- Sanierungsträger, Wohnungsbaugesellschaften, -genossenschaften,
- kommunale, regionale und überregionale Infrastruktur- und Entwicklungsplanung,
- Verbände, Gewerkschaften, Parteien,
- Fachschulen und Fachhochschulen für Verwaltung, Sozialarbeit und Gesundheitsversorgung.

8. Der Studienschwerpunkt „Sozialmanagement und Informationssysteme“ für die Stützung organisatorischer Tätigkeiten durch die Nutzung von Informationssystemen in

- Sozialverwaltungen,
- Wohlfahrtsverbänden,
- kommunalen Sozialeinrichtungen.

(5) In den verschiedenen Schwerpunktbereichen sollen - bei Wahl der entsprechenden Fächer - insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt werden:

1. Im Studienschwerpunkt "Bevölkerung, Migration und Integration"

- bevölkerungswissenschaftliche Grundbegriffe und demographische Methoden und Modelle (Instrumentalistik),
- Bevölkerungsgeschichte und -theorie zur Herleitung gegenwärtiger demographischer Strukturen und Entwicklungen,
- Bevölkerungsentwicklung in Industrienationen und Entwicklungsländern im Vergleich, einschließlich der zeitgemäßen Aspekte des Weltbevölkerungsproblems („Nord-Süd-Konflikt“) und internationale Migration,
- Soziologie der Migration und Migrationspolitik,
- Soziologie der Integration von Migranten,

- Interethnische Beziehungen.
2. Im Studienschwerpunkt "Empirische Sozialforschung"
- Verfahren der Datenerhebung,
 - Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenauswertung und Interpretation,
 - Techniken der Forschungsplanung und Forschungsorganisation,
 - Soziologie von Forschung und Wissenschaft,
 - Philosophische Grundlagen der Forschung,
 - Konsequenzen soziologischer Grundannahmen für die Forschung.
3. Im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien"
- Bevölkerungs- und Sozialstruktur europäischer Gesellschaften, Mobilität und Migration,
 - Europäische Institutionen und Europäisches Recht,
 - Probleme der europäischen Integration,
 - die Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes,
 - das Verhältnis zwischen lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und globalen Entwicklungen in Recht, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
4. Im Studienschwerpunkt „Organisation, Arbeit und Personal“
- Kenntnisse über Instrumente des betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichs „Personal“,
 - Probleme der Personalplanung, der Personalauswahl und des Personaleinsatzes sowie der Entgeltfindung, der Gestaltung der Arbeitsorganisation, der Personalführung und der Organisations- und Personalentwicklung,
 - Personalpolitische und organisatorische Instrumente und Verfahren,
 - arbeits- und sozialrechtliche Kenntnisse.
5. Im Studienschwerpunkt "Organisation und Informationssysteme"
- Organisationsstrukturen,
 - Organisationsentwicklung,
 - Betriebliche Informationssysteme,
 - Gestaltung von Informationssystemen für spezifische Einsatzbereiche,
 - Nutzung von Anwendungssystemen zur Lösung betrieblicher Probleme.
6. Im Studienschwerpunkt "Public Management"

- verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse über Organisation, Budgetwesen, Planungsverfahren und Personalwesen der öffentlichen Verwaltung,
- staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse,
- politikwissenschaftliche Bezüge der öffentlichen Verwaltung,
- betriebswirtschaftliche Methoden im Organisations- und Personalwesen.

7. Im Studienschwerpunkt "Sozialmanagement"

- Organisation, Steuerung und Planung im Bereich der Sozialpolitik,
- Grundlagen der Stadtplanung und der Wohnungspolitik,
- Planung im Bereich der Gesundheitsversorgung/Public Health,
- Planung im Bereich Beschäftigungspolitik, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene,
- Planung im Bereich Umweltpolitik, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene.

8. Im Studienschwerpunkt „Sozialmanagement und Informationssysteme“

- Probleme der Sozialplanung,
- Probleme des Sozialmanagements,
- Betriebliche Informationssysteme,
- Gestaltung von Informationssystemen für spezifische Einsatzbereiche,
- Nutzung von Anwendungssystemen zur Lösung spezifischer Probleme des Sozialmanagements.

- (6) Die Integration wirtschafts-, rechts- und politikwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte, der Geographie und der Psychologie in das soziologische Studium bietet dem Studenten die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Analysen und Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie sowie der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des soziologischen

Studiums darstellen. Durch das Grundstudium wird der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

1. Allgemeine Soziologie

- Grundbegriffe und Grundprobleme
- Klassiker der Soziologie
- Soziologische Theorien
 - Mikro – Ebene (Verhalten, Handeln, Interaktion, Gruppen, Netzwerke)
 - Meso – Ebene (Institution, Organisation)
 - Makro – Ebene (Gesellschaft)

2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich

- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- Sozialstruktur im internationalen Vergleich

3. Spezielle Soziologie

Kenntnisse über ausgewählte Spezielle Soziologien. Im Grundstudium werden überwiegend folgende Spezielle Soziologien angeboten:

- Familiensoziologie
- Soziologie des Lebenslaufs und der Lebensalter
- Stadt- und Regionalsoziologie
- Soziologie sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens
- Bevölkerungssoziologie
- Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen
- Bildungssoziologie und Sozialisationsforschung
- Organisationssoziologie
- Arbeitssoziologie
- Techniksoziologie
- Soziologie der Kommunikation und Medien
- Verwaltungssoziologie

4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik

Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie

Im Grundstudium des Faches "Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie" sollen vermittelt werden

- ein Überblick über die soziologisch relevanten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und der Dateninterpretation,
- Einsichten in die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses, wobei durch wissenschaftstheoretische Analysen deren immanente methodologische Konventionen deutlich gemacht werden sollen,
- die Fähigkeit zur praktischen Anwendung, zur methodenkritischen Bewertung und zur Beurteilung der Aussagefähigkeit der Verfahren der empirischen Sozialforschung im Rahmen eines soziologischen Forschungspraktikums.

Statistik

Im Grundstudium des Faches "Statistik" sollen vermittelt werden

- das notwendige methodische Instrumentarium und die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen, auch außerhalb der Statistik,
- die praktische Anwendung der wichtigsten statistischen Verfahren und die theoretischen Grundlagen, die die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu beurteilen erlauben,
- Grundlagen und Methoden der beschreibenden (deskriptiven) Statistik (Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten),
- Grundlagen und Methoden der schließenden (induktiven) Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen, Schätz- und Testverfahren),
- spezielle und aktuelle Probleme, insbesondere aus dem Bereich der amtlichen Wirtschafts- und Sozialstatistik einschließlich der Bevölkerungsstatistik.

5. Wahlpflichtfach gemäß Anhang III Nr. 1 DPO (eines der folgenden Fächer ist zu wählen):

Geographie

oder

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

oder

Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts

oder

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Studiengang BWL)

oder

Grundzüge der Informatik

oder

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

oder

Neuere und Neueste Geschichte

oder

Philosophie

oder

Politikwissenschaft
oder
Psychologie

- (3) Die Prüfungsfächer sind durch ein Wahlfach gemäß Anhang III Nr. 1 DPO zu ergänzen, das nicht schon unter Absatz 2 Nr. 5 gewählt wurde.
- (4) Die Fächer des Grundstudiums qualifizieren für das Hauptstudium. Bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer ist die Wahlpflichtfachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu beachten. Sie regelt für die Fächer der Fächergruppe III und IV gemäß Anhang III Nr. 2 c) und d) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie die Voraussetzungen, die im Grundstudium für die Aufnahme des Hauptstudiums in dem entsprechenden Wahlpflichtfach zu erfüllen sind.

§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Ausbildung für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Soziologie. Durch das Hauptstudium wird der Student auf die Diplomprüfung und auf soziologische Berufspositionen oder auf wissenschaftliche Weiter-Qualifikation vorbereitet.
- (2) Das Hauptstudium umfasst folgende Fächer:

Pflichtfach (Allgemeine Soziologie)

Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gem. Anhang III Nr. 2a DPO

Wahlpflichtfach der Fächergruppen I oder II gem. Anhang III Nr. 2a oder 2b DPO

Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gem. Anhang III Nr. 2a, b und c DPO

Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gem. Anhang III Nr. 2c und d DPO

- (3) Prüfungsfächer

1. Allgemeine Soziologie

Im Fach "Allgemeine Soziologie" werden schwerpunktmäßig folgende Inhalte vermittelt:

- Probleme soziologischer Theorienbildung. Es werden an ausgewählten Beispielen der "Klassischen Soziologie" detaillierte Informationen über Wissenschaftsgeschichte (Geschichte der Soziologie) gegeben und durch ausgewählte Behandlung zeitgenössischer Arbeiten

Kenntnisse über Themen und Verfahren gegenwärtiger Theoriebildung vermittelt;

- Klassische und aktuelle Beiträge zur Soziologischen Theorie (Theorienvergleich). Es werden die wichtigsten soziologischen Theorien im Vergleich dargeboten und ihre Anwendung exemplarisch dargelegt;
- Ausgewählte Probleme zur Sozialstruktur unter besonderer Berücksichtigung von Schichtung und Mobilität. Es werden empirische und theoretische Kenntnisse über makrostrukturelle Zusammenhänge der Sozialstruktur am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Probleme zur Schichtung und Mobilität behandelt,
- Analyse allgemeiner gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung (im historischen und internationalen Vergleich).

2. Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I gemäß Anhang III Nr. 2 a DPO (Spezielle Soziologie)

Im Fach "Spezielle Soziologie" werden empirische und theoretische Ergebnisse vermittelt und aktuelle Fragen im internationalen Vergleich erörtert. Als Spezielle Soziologien werden insbesondere angeboten:

- Bevölkerungswissenschaft
- Soziologie europäischer und globaler Prozesse
- Soziologie des Lebenslaufs
- Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen
- Urbanistik und Sozialplanung.

Weitere Spezielle Soziologien können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

Ein Anspruch auf ein Lehrangebot in jedem Bereich der "Speziellen Soziologie" besteht nicht. Die Studenten werden rechtzeitig vor der für sie notwendigen Wahl durch Aushang informiert, für welche Bereiche der "Speziellen Soziologie" ein vollständiges Lehrangebot sichergestellt ist.

3. Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang III Nr. 2a oder Nr. 2b DPO

- Arbeitswissenschaft
- Bevölkerungswissenschaft
- Empirische Sozialforschung
- Sozialwissenschaftliche Europastudien
- Urbanistik und Sozialplanung
- Verwaltungswissenschaft

4. Wahlpflichtfach aus den Fächergruppen I, II oder III gemäß Anhang III Nr. 2a, b oder c der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie.
 5. Wahlpflichtfach aus den Fächergruppen III oder IV gemäß Anhang III Nr. 2c oder d der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie.
- (4) Empfohlene Fächerkombinationen der Studienschwerpunkte nach dem Pflichtfach „Allgemeine Soziologie“:
1. Bevölkerung, Migration und Integration
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Bevölkerungswissenschaft
 - c) Urbanistik und Sozialplanung
oder
Soziologie europäischer und globaler Prozesse
oder
Geographie
 - d) Geographie
oder
Sozialpolitik
oder
Versicherungsökonomik
 2. Empirische Sozialforschung
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Empirische Sozialforschung
 - c) Alle Fächer der Fächergruppe I
oder
Bevölkerungswissenschaft
oder
Politikwissenschaft: Politische Soziologie
 - d) Statistik
oder
Wirtschaftsinformatik
oder
Politikwissenschaft: Politische Soziologie
oder
Marketing
oder
Geographie

3. Europäische und globale Studien
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Soziologie europäischer und globaler Prozesse
 - c) Bevölkerungswissenschaft
oder
Europäisches Gemeinschaftsrecht
 - d) Internationale und europäische Politik
oder
Europäisches Gemeinschaftsrecht
oder
Internationales Management
oder
Internationale Wirtschaftsbeziehungen

4. Organisation, Arbeit und Personal
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Arbeitswissenschaft
 - c) Verwaltungswissenschaft
oder
Arbeits- und Sozialrecht
 - d) Andragogik
oder
Arbeits- und Sozialrecht
oder
Personalwirtschaft und Organisation
oder
Wirtschafts- und Organisationspsychologie
oder
Wirtschaftspädagogik

5. Organisation und Informationssysteme
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Arbeitswissenschaft
 - c) Allgemeine Wirtschaftsinformatik
 - d) Industrielle Anwendungssysteme
oder
Systementwicklung und Datenbankanwendung

6. Public Management
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Verwaltungswissenschaft
 - c) Urbanistik und Sozialplanung
oder
Soziologie europäischer und globaler Prozesse

oder
Öffentliches Recht

- d) Andragogik
 - oder
 - Politikwissenschaft: Politische Systeme
 - oder
 - Politikwissenschaft: Politische Theorie
 - oder
 - Politikwissenschaft: Internationale und europäische Politik
 - oder
 - Öffentliches Recht
 - oder
 - Europäisches Gemeinschaftsrecht
 - oder
 - Personalwirtschaft und Organisation
 - oder
 - Neuere und Neueste Geschichte
 - oder
 - Philosophie und Ethik

7. Sozialmanagement

- a) Spezielle Soziologie
- b) Urbanistik und Sozialplanung
- c) Migration und interethnische Beziehungen
 - oder
 - Bevölkerungswissenschaft
 - oder
 - Sozialpolitik
- d) Arbeits- und Sozialrecht
 - oder
 - Sozialpolitik
 - oder
 - Sozialpädagogik

8. Sozialmanagement und Informationssysteme

- a) Spezielle Soziologie
- b) Urbanistik und Sozialplanung
- c) Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- d) Systementwicklung und Datenbankanwendung

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Übungen, Forschungspraktika, Proseminare, Hauptseminare, Kontaktseminare und Kolloquien.

1. Vorlesungen

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

2. Übungen

Sie dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse; der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft sowie anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

3. Forschungspraktikum

Das zweisemestrige soziologische Forschungspraktikum dient dazu, praxisnah mit den Verfahren der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen. Soziologische Problemstellungen werden mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden unter Einbeziehung der gängigen Datenerhebungstechniken und -auswertungsverfahren analysiert. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

4. Proseminare

Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

5. Hauptseminare

Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

6. Kontaktseminare

Sie sollen anhand einzelner Planungsbeispiele in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Praxis der Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse und Erfahrungen sowie dem Einüben von Planungsstrategien und -methoden dienen. In Verbindung mit einem Kontaktseminar findet in der Regel eine Exkursion statt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

7. Kolloquien

Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

§ 7 Berufspraktikum

Es ist ein dreimonatiges Berufspraktikum bei einer fachlich geeigneten Einrichtung (Unternehmen, Verband, Verwaltung, Sozialeinrichtung, Kulturinstitut) zu absolvieren. Im Studienschwerpunkt „Europäische und globale Studien“ sollte das Praktikum nach Möglichkeit im fremdsprachigen Ausland durchgeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Soziologie.

§ 8 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)

- (1) Im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" ist gemäß § 33 DPO im Verlauf des Hauptstudiums, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 22 Abs. 4 DPO, ein Pflichtstudienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach bestandener Diplomvorprüfung angetreten werden. Jeder Student sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

- (2) Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Es können insgesamt Studien- oder Prüfungsleistungen in höchstens drei Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder § 26 Abs. 1 Nr. 2 DPO anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen der jeweiligen Fachvertreter.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium soll 80 Semesterwochenstunden, davon 71 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, umfassen, die sich wie folgt auf die einzelnen Fächer verteilen:

	SWS
1. Allgemeine Soziologie	10
Einführung in die Soziologie	(2 V, 2 Ü)
Allgemeine Soziologie I	(2 V)
Allgemeine Soziologie II	(2V)
Proseminar Allgemeine Soziologie	(2 PS)
2. Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich	8
Sozialstruktur I	(2 V)
Sozialstruktur II	(2 V)
Sozialstrukturanalyse	(4 V)
3. Spezielle Soziologie	8
Erste Spezielle Soziologie	(2 V, 2 PS)
Zweite Spezielle Soziologie	(2 V, 2 PS)
4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik	26
Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie	(4 V)
EDV (Propädeutik)	(2 Ü)
Forschungspraktikum	(12 Ü)
Methoden der Statistik I	(3 V, 1 Ü)
Methoden der Statistik II	(3 V, 1 Ü)
5. Wahlpflichtfach	9 (6 V, 3 Ü)
6. Wahlfach	10 (6 V, 2 Ü, 2 PS)
7. Zur freien Verfügung	9 (4 V, 3 Ü, 2 PS)

(2) Hauptstudium

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium soll 80 Semesterwochenstunden, davon 64 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen, die sich wie folgt auf die einzelnen Fächer verteilen:

	SWS
Pflichtfach (Allgemeine Soziologie)	16 (8 V, 4 S, 4 HS)
Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gem. Anhang III Nr. 2a DPO	12 (4 V, 4 S, 4 HS)
Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gem. Anhang III Nr. 2b DPO	12 (4 V, 8 S)
Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gem. Anhang III Nr. 2a, b und c DPO	12 (4 V, 8 S)
Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gem. Anhang III Nr. 2c und d DPO	12 (4 V, 8 S)
Diplomarbeit	10
Zur freien Verfügung	6 (6 S)

- (3) Die genaue Angabe und Aufstellung der Semesterwochenstunden erfolgt, gegliedert nach Semestern, im Studienplan. Die Zuordnung bestimmter Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern bzw. zu den Gebieten des Faches "Spezielle Soziologie" erfolgt ebenfalls im Studienplan.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden nur für individuelle Leistungen vergeben.
- (2) Im Grundstudium können Leistungsnachweise grundsätzlich in Proseminaren und im Forschungspraktikum, im Hauptstudium grundsätzlich in Hauptseminaren und Kontaktseminaren erworben werden. Darüber hinaus ist aufgrund besonderer Ankündigung des Prüfungsausschusses zu Beginn des Semesters der Erwerb von Leistungsnachweisen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium auch in Vorlesungen und Übungen möglich. Im einzelnen können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:
- in Vorlesungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur,
 - in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistung in Form einer Klausur, eines Referats oder einer Hausarbeit,

- im Forschungspraktikum durch Hausarbeiten, Forschungsaktivitäten und Präsentationen. Die Gesamtheit dieser Leistungen wird durch einen Schein über die erfolgreiche Teilnahme bewertet,
- in Kontaktseminaren durch mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungen in Form von Abschlußberichten, Referaten, Hausarbeiten oder Zwischenberichten.

Abschluss- und Zwischenberichte, Hausarbeiten und Referate im Rahmen eines Forschungspraktikums oder eines Seminars können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, bei denen allerdings die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein müssen. Die Form der Leistungsnachweise wird vom jeweiligen Fachvertreter jeweils zu Semesterbeginn für alle Teilnehmer verbindlich festgelegt.

§ 11 Studienplan

- (1) Der Studienplan stellt einen Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des Studiums dar. Er gibt Auskunft über die zeitliche Struktur des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen, der Ergänzungsfächer und der Forschungspraktika.
- (2) Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester abgestellt.

§ 12 Prüfungen

- (1) Die beiden Studienabschnitte des Studiengangs Soziologie werden jeweils mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.
- (2) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie, der Empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik und des gewählten Wahlpflichtfaches vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

- (3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer
1. Allgemeine Soziologie
 2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich
 3. Spezielle Soziologie
 4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik
 5. Wahlpflichtfach
- Näheres dazu regelt die Diplomprüfungsordnung.
- (4) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Soziologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (5) Die Diplomprüfung umfasst zwei Teile:
1. Klausuren und mündliche Prüfungen in den folgenden fünf Prüfungsfächern:
 - Pflichtfach (Allgemeine Soziologie)
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gem. Anhang III Nr. 2a DPO
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gem. Anhang III Nr. 2b DPO
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gem. Anhang III Nr. 2a, b und c DPO
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gem. Anhang III Nr. 2c und d DPO
 2. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- (6) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist der Allgemeinen Soziologie oder einem Fach der Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2 der DPO zu entnehmen. Das Thema muss so gestellt werden, dass seine Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten möglich ist.
- (7) Gegenstand der Klausuren und der mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums. Die Klausuren finden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.

- (8) Alle weiteren Informationen über die Prüfungen enthält die DPO. Die Prüfungsordnung regelt insbesondere Zweck und Umfang der Prüfungen, Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen, Bewertung von Prüfungsleistungen sowie Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 13 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 DPO.

§ 14 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Soziologie durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Der Student sollte eine Studienfachberatung vor der Wahl des Studienschwerpunktes (§ 3 Abs. 4), nach nicht bestandener Diplomvorprüfung und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Studienordnung, die den Studienablauf, wesentliche Studieninhalte, die erforderlichen Leistungsnachweise und die Prüfungen betreffen, können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten verbindlich gemacht werden, die nach Inkrafttreten der Änderungen den davon betroffenen Studienabschnitt beginnen.

§ 16 Inkrafttreten^{*)}

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg vom 20. August 1986 (KMBI II S. 315), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 270), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studienordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1341). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen

- (4) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2004

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 30. August 2004, Az.: II/1-664/04, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. September 2004, Nr. X/4-5e68III(2)-10b/38 080).

Bamberg, 15. Oktober 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2004.